



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl  
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 07c vom 16. April 2021

### Inhaltsverzeichnis

**062** Landratsamt Fürth  
Amtliche Bekanntmachung zum  
Infektionsschutz

**063** Landratsamt Fürth  
Vollzug des Bundesboden-  
schutzgesetzes und des Bay.  
Bodenschutzgesetzes

**062** Landratsamt Fürth  
Amtliche Bekanntmachung zum  
Infektionsschutz

**Infektionsschutz;  
Amtliche Bekanntmachung zum Betrieb  
von Schulen und Kinderbetreuungsein-  
richtungen im Landkreis Fürth;  
Inzidenzwertbestimmung gemäß §§ 18  
Abs. 1 Satz 4, 19 Abs.1 Satz 3 der 12.  
Bayerischen Infektionsschutzmaßnah-  
menverordnung (12. BayIfSMV)**

#### 7-Tage-Inzidenz über 100:

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Fürth liegt heute bei 150,2 (Quelle: RKI, Stand: 16.04.2021).

Gemäß §§ 18 Abs. 1 Satz 4, 19 Abs. 1 Satz 3 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wird für den Betrieb von Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierte Spielgruppen für Kinder im Landkreis Fürth damit folgende Inzidenzeinstufung bestimmt: Die 7-Tage-Inzidenz liegt über 100.

Danach gilt Folgendes:

In Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) findet

- in der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in Abschlussklassen Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht und
- an allen übrigen Schularten und Jahrgangsstufen Distanzunterricht statt;

Die Teilnahme am Präsenzunterricht und an Präsenzphasen des Wechselunterrichts sowie an der Notbetreuung und Mittagsbetreuung ist Schülerinnen und Schülern nur erlaubt,

wenn sie sich mindestens zwei Mal wöchentlich einem Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen. Hierfür haben die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schultages über ein schriftliches oder elektronisches negatives Ergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests zu verfügen und dieses auf Anforderung vorzuweisen oder müssen in der Schule unter Aufsicht einen Selbsttest mit negativem Ergebnis vorgenommen haben. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Für die Lehrkräfte und das Schulverwaltungspersonal gelten diese Vorgaben hinsichtlich ihrer Tätigkeit in den Schulräumen entsprechend mit der Maßgabe, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Ferientagesbetreuung und organisierten Spielgruppen für Kinder sind geschlossen; Regelungen zur Notbetreuung werden vom Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales im Benehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege durch Bekanntmachung erlassen.

Die vorstehenden Regelungen gelten im Landkreis Fürth ab Montag, 19.04.2021, bis zum Ablauf des folgenden Sonntags, 25.04.2021.

Zirndorf, den 16.04.2021

gez.  
Nöth  
Regierungsrätin

**063** Landratsamt Fürth  
Vollzug des Bundesbodenschutzgesetzes  
und des Bay. Bodenschutzgesetzes

**Vollzug des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG);  
Duldungsanordnung zum Betreten des Grundstückes Fl.Nr. 350 Gemarkung Langenzenn durch das Landratsamt Fürth sowie dessen Beauftragte sowie zur Errichtung einer Doppelgrundwassermessstelle auf diesem Grundstück**

Anlagen: -1- Lageplan

Das Landratsamt Fürth erlässt folgende  
**Allgemeinverfügung**

1. Die Eigentümer des Grundstückes Fl.Nr. 350 Gemarkung Langenzenn (Anwesen Untere Ringstraße 22 und 22a, 90579 Langenzenn) sowie nutzungsberechtigte Dritte (Mieter/Pächter) werden verpflichtet, innerhalb eines Zeitraums ab 27.04.2021 bis 19.05.2021 folgende Maßnahmen auf diesem Grundstück zu dulden:

1.1. Errichtung einer Doppelgrundwassermessstelle zur Erschließung des Schichtwassers (voraussichtliche Tiefe 7 m unter Geländeoberkante) sowie des Grundwassers (voraussichtliche Tiefe 20 m unter Geländeoberkante).

1.2. Teilrückbau der Durchgangstüre im Hof, um mit dem Bohrgerät den Bohransatzpunkt erreichen zu können. Anschließend Wiederherstellung des Durchgangstores.

1.3. Nutzungseinschränkung während der Durchführung der Arbeiten bzgl. drei Stellplätzen im nördlichen Grundstücksbereich und der Zufahrt zu drei Garagen im südwestlichen Grundstücksbereich. Sofern sich westlich vor den Garagen weitere Stellplätze befinden, ist auch deren Nutzung nicht möglich (vgl. Lageplan).

1.4. Das Betreten des Grundstückes durch das Landratsamt Fürth sowie dessen Beauftragte (Firma Weikert Brunnenbau - Bohrungen GmbH & Co. KG, Firma R & H Umwelt GmbH) zur Durchführung der in Ziffern 1.1 bis 1.3 genannten Maßnahmen.

2. Die sofortige Vollziehung der in Ziffer 1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.

3. Die Eigentümergemeinschaft des Grundstückes Fl.Nr. 350 Gemarkung Langenzenn, vertreten durch die Tiefel Haus- und Grundstücksverwaltungs GmbH, Albrecht-Dürer-Str. 11b, 90579 Langenzenn, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Es wird eine Gebühr in Höhe von 248,24 € erhoben. Auslagen sind in Höhe von 240,00 € entstanden.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Ansbach**

**Postfachanschrift: Postfach 616,  
91511 Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24,  
91522 Ansbach,**

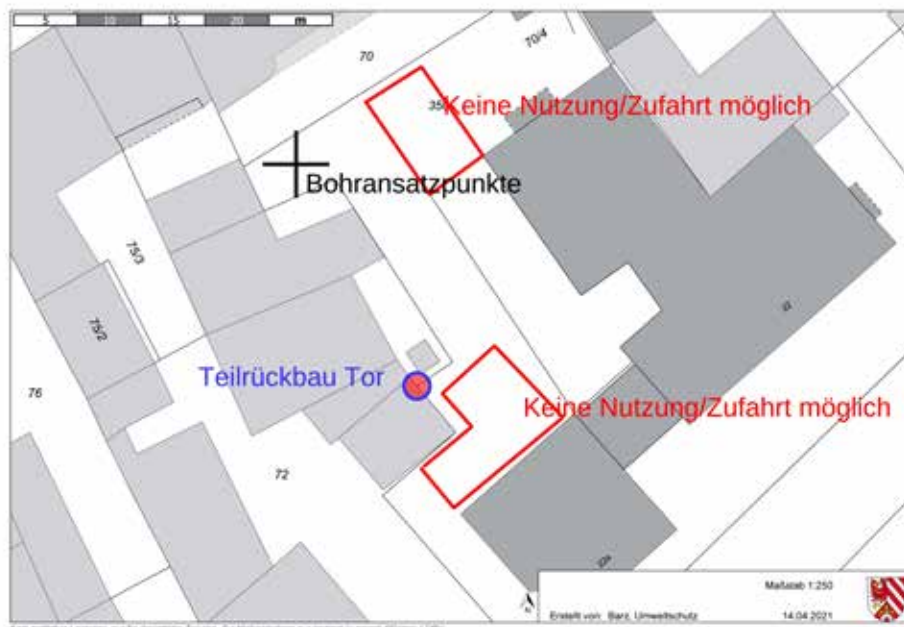
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch  
in einer für den Schriftformersatz zugelassenen  
Form.

#### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Landratsamt kann die Aussetzung der Vollziehung und beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.



#### **Hinweis:**

Zu widerhandlungen gegen die in Ziffer 1 verfügte Duldungsanordnungen können gemäß Art. 14 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Bodenschutzgesetz mit Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Zirndorf, 15.04.2021

Sommerhäuser  
Oberregierungsrat

Informationen nach Artikel 27a BayVwVfG  
finden Sie unter [www.landkreis-fuerth.de/Öffentliche-Bekanntmachungen](http://www.landkreis-fuerth.de/Öffentliche-Bekanntmachungen).